

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Sozialpolitischer Ausschuss**

28. Sitzung am 26.09.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

**Beginn der Sitzung:** 14:02 Uhr

**Ende der Sitzung:** 15:39 Uhr

### Tagesordnung:

1. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz  
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT  
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
[– Vorlage 17/5232 –](#)
2. Arbeit-von-morgen-Gesetz  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
[– Vorlage 17/5243 –](#)
3. Angehörigen-Entlastungsgesetz  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
[– Vorlage 17/5248 –](#)
4. § 43a SGB XI – Sachstand  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
[– Vorlage 17/5329 –](#)

### Ergebnis:

Erledigt  
(S. 4 – 10)

Erledigt  
(S. 11 – 13)

Erledigt  
(S. 14 – 15)

Erledigt  
(S. 16 – 17)

## **Tagesordnung** (Fortsetzung):

- |   |  |
|---|--|
| 5. Gestiegene Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/5334 –</a> | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT (S. 3)        |
| 6. Kritik an Kosten für Integrationshelfer in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/5335 –</a>  | Erledigt (S. 18 – 20)  |
| 7. Befristete Beschäftigung in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br><a href="#">– Vorlage 17/5357 –</a>   | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT (S. 3)        |
| 8. Inklusionsarbeitsplätze in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/5367 –</a>  | Erledigt (S. 21 - 22)  |
| 9. Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/5368 –</a>   | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT (S. 3)        |
| 10. Brand in einer Pflegeeinrichtung in Idar-Oberstein<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie<br><a href="#">– Vorlage 17/5370 –</a>      | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT (S. 3) |
| 11. GKN Gelenkwellenwerk Kaiserslautern GmbH<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie<br><a href="#">– Vorlage 17/5372 –</a>                | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT (S. 3) |

## **Ergebnis:**

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Beratungen:

**Punkte 5, 7 und 9** der Tagesordnung:

**5. Gestiegene Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
[– Vorlage 17/5334 –](#)

**7. Befristete Beschäftigung in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[– Vorlage 17/5357 –](#)

**9. Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der FDP  
[– Vorlage 17/5368 –](#)

*Die Anträge sind erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkte 10 und 11** der Tagesordnung:

**10. Brand in einer Pflegeeinrichtung in Idar-Oberstein**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT  
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
[– Vorlage 17/5370 –](#)

**11. GKN Gelenkwellenwerk Kaiserslautern GmbH**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT  
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
[– Vorlage 17/5372 –](#)

*Die Anträge sind erledigt mit schriftlicher Berichterstattung entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

[– Vorlage 17/5232 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** trägt vor, das Bundesteilhabegesetz stehe weiterhin im Fokus der Akteure. Kommunen, Leistungserbringer, die Betroffenenvertretungen, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie – kurz, alle seien mit Hochdruck dabei, die Umsetzung vor Ort transparent, effizient und rechtskonform zu gestalten. Dabei gebe es sehr viele unterschiedliche Interessen, die koordiniert und zusammengeführt werden müssten.

Zudem habe sie am 07.02.2019 in der 23. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses im Rahmen der Diskussion zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX angekündigt, über den Verlauf der ersten Prüfungen der Werkstätten für behinderte Menschen zu berichten.

Zum Landesrahmenvertrag und der Umsetzungsvereinbarung: Seit dem 28. Dezember 2018 gebe es einen Landesrahmenvertrag für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Im Leistungsbereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ sei der Rahmenvertrag abschließend vereinbart. Im Leistungsbereich „Soziale Teilhabe“ gebe es allerdings noch offene Positionen, insbesondere zur Leistungs- und Finanzierungssystematik. Diese Positionen würden bis zum 30.09.2019 unter den Vertragspartnern verhandelt.

Unter anderem sei dies auch der Tatsache geschuldet, dass es bis zuletzt offene Regelungen auf Bundesebene gegeben habe, die inzwischen aber geklärt seien. Das enge Zeitkorsett habe übrigens in allen Bundesländern große Probleme bereitet. In Rheinland-Pfalz seien insbesondere die anbieterindividuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Finanzierungsmodalitäten sowie die Erstellung neuer Gesamtpläne für rund 37.000 Menschen zu nennen. Sie sei jedoch zuversichtlich, dass die Verhandlungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe – dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – und den Leistungserbringern spätestens am kommenden Montag mit der vertraglichen Präzisierung einer Umsetzungsvereinbarung abgeschlossen werden könnten. Sollte dies wider Erwarten nicht gelingen, werde man alternativ das Verfahren zu einer Rechtsverordnung der Landesregierung einleiten. Über die weiteren Ergebnisse werde sie den Ausschuss in den kommenden Sitzungen des Sozialpolitischen Ausschusses informieren.

Rahmenvertrag U18/Minderjährige: Im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unter 18 Lebensjahren verhandelten die Vertreter von kreisfreien Städten und Landkreisen mit den Leistungserbringern seit dem 4. April 2019. Am 28. August 2019 hätten die Vereinbarungspartner ebenfalls eine Umsetzungsvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.12.2022 abgeschlossen.

Bericht zu den ersten Prüfungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: Wie sie in der Sitzung des Ausschusses am 9. Mai dieses Jahres zugesagt habe, berichte sie heute zu den ersten Prüfungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 28.12.2018 sowie der im Juli 2018 mit den Werkstätten geschlossene außergerichtliche Vergleich ermöglichten inzwischen die Durchführung von anlassunabhängigen, regelhaften Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hätten für diese Aufgabe seit dem 1. Juni 2019 drei Prüferinnen bzw. Prüfer die Arbeit aufgenommen, ein weiterer Prüfer sei am 1. Juli 2019 hinzugekommen. Insgesamt seien sechs Prüferinnen bzw. Prüfer vorgesehen, weitere Stellenbesetzungen für zwei Vollzeitkräfte seien aktuell in der Vorbereitung.

Als Basis für die durchzuführenden Prüfungen hätten dem Prüfteam die von allen Werkstätten bis 30.06.2019 einzureichenden Unterlagen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2020 zur Verfügung gestanden. Die dort enthaltenen Kostenblätter beinhalteten auch Ist-Zahlen des Jahres 2018 zu allen vergütungsrelevanten Selbstkosten und der Personalbesetzung der jeweiligen Werkstatt.

**28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.09.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

Mit Beginn seiner Tätigkeit habe dieses neue Prüfteam zunächst die für alle Werkstätten einheitlich geltenden Prüfschwerpunkte festgelegt. Ausgewählt worden seien die Gewinn- und Verlustrechnung, aus dem Bereich der Personalkosten die Werkstattleitung und die Gruppenleiter, begrenzt auf eine stichprobenhafte Auswahl, aus dem Bereich der Beförderungskosten der Fahrdienst und aus dem Bereich der Investitionskosten die Abschreibungen sowie Zinsen und Tilgung. Ergänzend sei hierzu erarbeitet worden, welche Unterlagen und Fragestellungen erforderlich seien, um innerhalb der vorgenannten Bereiche Prüfketten abbilden zu können.

Der erste Vor-Ort-Besuch in einer Werkstatt sei am 27.06.2019 erfolgt. Die Prüfer hätten vor Ort Einblick in die geforderten Unterlagen bzw. die weiteren Unterlagen genommen. Seitens der Werkstatt seien zum Personalbereich ergänzend zu den zur Verfügung gestellten Listen Fragen beantwortet worden. Auch sei die Einsichtnahme in Arbeitsverträge, Lohnjournale, Qualifikationsnachweise erfolgt und weitere erforderliche Unterlagen zur Plausibilisierung gemachter Angaben.

Aus allen sonstigen Prüfbereichen seien die erbetenen Unterlagen wie beispielsweise Anlagengüterliste, Angebote, Rechnungen, Lastenhefte oder Routenplanungen zur Verfügung gestellt worden und Fragen dazu beantwortet worden. Im weiteren Verfahren seien alle Unterlagen und Informationen ausgewertet worden. Dabei hätten Aussagen dazu getroffen werden können, inwiefern die Vorgaben zu Personalschlüsseln oder zur Tariftreue eingehalten würden. Auch habe stichhaltig bewertet werden können, welche Aktivitäten die Werkstatt zur wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel unternehme.

Auch sei eine Bewertung möglich, welches Optimierungspotenzial gesehen werde. Soweit über den standardisierten Prüfrahmen hinaus Auffälligkeiten ersichtlich gewesen seien, sei zusätzlich eine kurssorische Prüfung und Feststellung erfolgt. Die Prüfungsphase der ersten Prüfung habe mit dem am 28.08.2019 übersandten Prüfbericht an die Werkstatt geendet. Die Ergebnisse aus den Prüfungen mündeten dann in die Einzelverhandlung nach § 125 SGB IX. Für den organisatorischen Ablauf der Prüfung habe dies zur Folge, dass sich inzwischen regelmäßig ca. 15 Prüfungen in der Prüfphase befänden.

Zusammenfassend sei sie erfreut darüber, dass mit diesen Prüfungen dazu beigetragen werde, eine landesweite Transparenz auch in Bezug auf vergleichbare Teilhabemöglichkeiten in vereinbarungsgemäßer Qualität zu erreichen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte des **Vors. Abg. Dr. Böhme** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Michael Wäschenbach** legt dar, die Verhandlungen zwischen dem Landesamt als Träger der Eingliederungshilfe und den Werkstätten für behinderte Menschen müssten bis zum 30.09. abgeschlossen sein. Wenn diese Frist verstreiche und eine Vereinbarung nicht zustande komme, werde die Landesregierung eine Rechtsverordnung erlassen. Er wünscht zu erfahren, bis zu welchem Zeitpunkt diese Rechtsverordnung spätestens erlassen werde.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** stellt klar, derzeit würden keine Verhandlungen mit den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen geführt; denn für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sei ein Rahmenvertrag bereits geschlossen worden, der am 28.12.2018 unterzeichnet worden sei. Andernfalls hätten die Werkstätten gar nicht geprüft werden können.

Rahmenvertragsverhandlungen würden derzeit noch für den Bereich der sozialen Teilhabe mit den Leistungserbringern geführt. Es sei eine Frist bis zum 30. September gesetzt worden. Wenn bis dahin keine vollständige Vereinbarung vorliege, werde für die noch zu regelnden Bereiche eine Teilrechtsverordnung erlassen werden. Das bedeute, ab dem 1. Oktober werde das Verfahren zum Abschluss einer Rechtsverordnung beginnen.

**Abg. Sven Teuber** führt aus, sicherlich bestehe der Wunsch, sich in den Verhandlungen bis zum 30.09. über die noch strittigen Punkte zu einigen.

Des Weiteren dankt er der Ministerin für den detaillierten Einblick in die Prüfungen, die offensichtlich bereits im ersten Halbjahr nach Abschluss des Rahmenvertrags stattgefunden hätten. Man müsse an

dieser Stelle einmal ganz deutlich sagen, die teilweise konstruierten Szenarien im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, es werde keine Kontrollen und keine Transparenz geben, seien offenkundig nicht eingetroffen, sodass man die Ängste beruhigen könne. Somit könnten die Träger auch weiterhin ihre wichtige und wertvolle Arbeit fortsetzen und hätten es auch verdient, dass man ihnen politisch den Rücken stärke. Die Debatte über das Gesetzgebungsverfahren habe sicherlich Verwunderung bei denjenigen ausgelöst, die eher einen Rückhalt benötigten als Verdächtigungen à la Mafia. Er erkundigt sich, wie hoch die Akzeptanz der Einrichtungen während der Prüfungen und bei den Gesprächen zur Transparenz gewesen sei.

Dadurch, dass die Prüfungen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durchgeführt würden, werde der Rechnungshof um eine enorme Kompetenz entlastet. Er fragt nach, welcher Rhythmus künftig bei den Prüfungen vorgesehen sei und wie sich der weitere Prozess gestalten werde, um in diesem Ausschuss auch zu inhaltlichen Fragestellungen zu kommen und nicht lediglich auf der Basis von Szenarien diskutieren zu müssen, die möglicherweise gar nicht einträfen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** entgegnet mit Blick auf die Akzeptanz der Prüfungen, diese seien Bestandteil des Vertrages gewesen, der zwischen dem Landesamt als dem Träger der Eingliederungshilfe und den Werkstätten für behinderte Menschen geschlossen worden sei. Dies sei auch im Ausschuss hinlänglich diskutiert worden. Wenn die Prüfer vor Ort in einer Einrichtung seien, sei dies sicherlich zunächst ein neuer Prozess, an den sich alle Beteiligten gewöhnen müssten. Aber den Prüfteams seien auch immer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, um entsprechend dem Prüfkonzept arbeiten und einen Prüfbericht erstellen zu können, wie es in den geschilderten Fällen auch erfolgt sei.

Das Ergebnis des Prüfberichts werde einfließen in die Verhandlungen über die Entgelte, also die Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen. Man stehe kurz davor, auf der Grundlage der Prüfberichte in diese Verhandlungen einzusteigen.

**Abg. Hedi Thelen** stellt als Replik an den Abgeordneten Teuber klar, wenn der Rechnungshof klare Feststellungen treffe über Finanzen und das Finanzgebaren, die er bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen für feststellungswürdig halte, dann gehe es keinesfalls darum, irgendjemandem eine mafiöse Arbeit zu unterstellen. Dies sei auch schon in der vergangenen Diskussion deutlich gemacht worden. Es gehe immer darum, dass das Geld, welches aus Steuermitteln bezahlt werde, auch tatsächlich und sinnvoll bei den Betroffenen ankomme. Diesem Ziel dienten auch die durchgeführten Prüfungen, die richtig und wichtig seien. Niemandem werde unterstellt, dass damit irgendwelche mafiösen Strukturen aufgedeckt werden sollten.

Am 28. August sei der Prüfbericht an die Werkstätten übersandt worden. Sie fragt nach, ob in diesem Bericht die Feststellungen enthalten seien, die man seitens der Prüfer zumindest als klärungsbedürftig angesehen habe. Die Werkstatt bekomme nun Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen, um eine abschließende Klärung der noch offenen Fragen herbeizuführen. Sie fragt, wie lange die Werkstätten dafür Zeit hätten und wann man mit den endgültigen Ergebnissen rechnen könne. Des Weiteren äußert sie die Bitte an die Ministerin, zu gegebener Zeit erneut dem Ausschuss darüber zu berichten.

Wie die Ministerin bereits ausgeführt habe, liefen permanent rund 15 Prüfungen, wenn das Verfahren sehr konsequent und kontinuierlich durchgeführt werde. Aufgrund solcher Prüfungen sei durchaus zu sehen, wie unterschiedlich die Werkstätten agierten. Somit könnten mithilfe eines Benchmarking Daten oder Werte herausgearbeitet werden, die für bestimmte Aufgaben in den meisten Werkstätten veranschlagt würden, um festzustellen, wo es Ausreißer nach oben oder nach unten gebe. Es sei hilfreich, die Ergebnisse auch auf Bundesebene miteinander zu vergleichen, um den aktuellen Sachstand der Beschäftigungslage, also die Relation zwischen den dort betreuten Menschen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu erhalten und entsprechend einzuordnen.

Der Rechnungshof sei mit dem vorgeschlagenen Prüfverfahren nicht einverstanden gewesen, sondern hätte sich andere Regelungen gewünscht. Der Bericht über die Arbeit der Prüfer liege nunmehr vor. Sie fragt nach, ob aus Sicht des Rechnungshofs damit dem Wunsch nach mehr Transparenz, Wahrheit und Klarheit, nach einer ordnungsgemäßen Zuordnungsmöglichkeit der Ausgaben zu verschiedenen Aufgabenstellungen, Rechnung getragen worden sei bzw. wo es noch Verbesserungsbedarf gebe.

**Rechnungshofpräsident Jörg Berres** äußert, er sei dankbar, dass die Prüfungen inzwischen aufgenommen worden seien. Dies sei ein richtiger Schritt. Unbenommen davon habe jedoch der Rechnungshof immer darauf hingewiesen, dass den Vertragsverhandlungen eigentlich vorweggehen sollte, dass belastbare Unterlagen vorgelegt würden, um derartige Verhandlungen überhaupt erst fundiert führen zu können. Dies werde momentan gewährleistet.

Unabhängig davon seien jedoch andere Prüfungen, die angestellt würden, um möglicherweise Vergleiche herzustellen oder eine Unwirtschaftlichkeit festzustellen. Dies habe zunächst einmal nichts mit den Vertragsverhandlungen zu tun. Insofern behalte sich der Rechnungshof natürlich vor, sich das, was momentan oder auch laufend geprüft werde, irgendwann einmal anzuschauen.

Der Rechnungshof bleibe bei seiner Auffassung, dass es möglich sein müsse, auch ohne Anlass zu prüfen. Diese Auffassung habe er dem Ministerium auch des Öfteren mitgeteilt, aber das sei in der Rahmenvereinbarung nun anders geregelt. Dies finde sich natürlich auch in dem Prüfkonzept in dieser Form wieder. Daran könne man sicherlich nichts ändern; insoweit bleibe diese Kritik des Rechnungshofs auch weiterhin bestehen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** erläutert, am 27.06. habe der erste Vor-Ort-Besuch eines Prüfers in einer Werkstatt stattgefunden. Diese erste Prüfung sei am 28.08. abgeschlossen worden. Zwischenzeitlich befänden sich rund 15 Werkstätten in Prüfungsverfahren, und es seien auch schon die ersten Prüfberichte vorgelegt worden. Der Prüfbericht sei Grundlage dafür, um die entsprechenden Leistungs- und Vergütungsverhandlungen zu führen und zu Vereinbarungen zu kommen.

**Joachim Speicher (Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie)** merkt ergänzend an, die Prüfungen seien vertraglich in einem Dreiklang vereinbart worden: Prüfung, Leistung und Entgelt. Die Vergütung könne man nur vereinbaren, wenn bekannt sei, auf welche Leistung sie sich beziehe, und die Prüfung wiederum könne nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine Leistung und ein Entgelt vereinbart worden sei, um festzustellen, ob das Geld auch tatsächlich wirtschaftlich verwendet worden sei.

Mit den Prüfergebnissen, die sich auf das Jahr 2018 bezögen, trete man in die Leistungs- und Entgeltverhandlungen ein. Dabei würden auch die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit eingebracht, die der Gesetzgeber diesbezüglich vorgeschrieben habe. Der Vergütungszeitraum betrage aufgrund der Vereinbarung zunächst in der Regel drei Jahre, könne aber auch unterschritten werden.

Nach Beendigung des Vergütungszeitraums werde der Träger einer Werkstatt für behinderte Menschen in der Regel eine neue Vergütung begehren. Dann werde es wiederum eine erneute Prüfung geben müssen, und im Unterschied zu der jetzigen Situation bestünden dann noch wesentlich mehr Möglichkeiten für eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, weil zuvor die Leistung und die Vergütung vereinbart worden seien. Die Prüfergebnisse würden somit zum Gegenstand späterer Verhandlungen über die Vergütung von Werkstätten gemacht. Bei unterschiedlichen Positionen werde möglicherweise noch eine Schiedsstelle entscheiden müssen, die rechtlich normiert sei.

Mit den Rahmenverträgen für die Werkstätten seien schon einheitliche Maßstäbe definiert worden. In diesem Prozess hätten die Verhandler des Landes Vergleichsmöglichkeiten für weitere Vergleiche mit anderen Werkstätten und wo möglicherweise die Besonderheit einer Werkstatt zu berücksichtigen sei. Dies werde sich im Verhandlungsgeschehen vermutlich innerhalb des nächsten halben Jahres ergeben.

**Abg. Sven Teuber** entgegnet hinsichtlich des Wortbeitrags der Abgeordneten Thelen, die Kritik des Rechnungshofs sei in Teilen sehr allgemein, orientiert an einer Zahl, gehalten. Durch das Landesgesetz sei nun ein Rahmenvertrag abgeschlossen worden, anhand dessen man es konkret fassen könne und in die Diskussion über solche Fragen überhaupt erst eintreten könne. Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz sei also beschlossen worden, um danach erst verifizieren zu können, was der Rechnungshof in Teilen schon vorher „gewusst“ habe, ohne jedoch eine – nach seinem Dafürhalten – nachvollziehbare Datengrundlage liefern zu können. Dies sei er im Verfahren noch immer schuldig geblieben.

Über Benchmarks zu sprechen, wie die Abgeordnete Thelen es vorgeschlagen habe, sei für ihn in dieser Frage überhaupt nicht möglich. Um ein bundesweites Benchmarking zu setzen, müsse man sich zunächst einmal anschauen, welches die Ziele in den Fragen der Werkstätten für behinderte Menschen seien: ob in jedem Bundesland, wie sich die Quote derjenigen darstelle, die aus der Werkstatt in den regulären Arbeitsmarkt einträten, wie die Betreuungsverhältnisse dort aussähen, wie sich der Aufwand darstelle, den eine Werkstatt betreibe, um Menschen zu befähigen, selbstständig im Sinne des Budgets für Arbeit leben zu können.

Das Ganze habe eine politische Komponente, die man aber nicht mit dem Rechnungshof zu diskutieren brauche, sondern die das Parlament als Gesetzgeber festlegen könne und die Träger auf der Grundlage von Vertragsvereinbarungen umsetzen.

Alle seien sich darüber einig, dass die politische Komponente sein müsse, Menschen in ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen und – wenn es Wege aus der Werkstatt für behinderte Menschen hinaus gebe – ihnen diese zu ermöglichen. Das dies arbeitsintensiver, aufwendiger und kostenintensiver sei, liege auf der Hand, vor allem, wenn man diese Menschen auch weiterhin betreuen und nachbetreuen müsse.

Wenn man also ein Benchmarking setzen müsste, das mehr Wert sei als nur das reine Papier, auf dem es stehe, müsste man Informationen darüber liefern, wie eine inklusive Politik und eine inklusive Gesellschaft in einem bestimmten Land aussehen solle, das einen Personalschlüssel X, Y oder Z habe und diese oder jene Vergütungssysteme. Nur dann könne man tatsächlich zu einem Vergleich kommen, und nur dann könne man auch wirklich inhaltlich darüber diskutieren. Ansonsten bleibe es eine reine Zahl, die nicht die Individualität aller Fälle berücksichtige. Jeder einzelne Fall werde zwar in einer Zahl bezifferbar sein, sei aber umso schwieriger darzustellen, weil die Herausforderungen jedes einzelnen Menschen individuell seien.

Es sei vollkommen legitim, dass der Rechnungshof zu Recht darauf hinweise, dass die Steuermittel vernünftig verwendet werden müssten. Aber dies sei ein ganz anderes Ziel. Der Gesetzgeber habe den Auftrag, einen Rahmenvertrag für eine inklusive, teilhabende Gesellschaft zu schaffen. Ob alle Bundesländer dieses Ziel teilten und es in ihren Rahmenverträgen auch ermöglichten, sei eine ganz andere Diskussion.

In den Gesprächen mit den Trägern werde immer wieder deutlich, wie individuell die Situation sei und wie wichtig die Fragen von Mitarbeiterführung, Mitarbeitergewinnung und vor allem der Beibehaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem angespannten Arbeitsmarkt seien, in einer Situation, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig viel mehr leisteten, als dies aus der reinen Zahl erkennbar sei. Aspekte wie die Überstundenkapazität fänden sich in der Datenerhebung nicht wieder, da sie in einem Benchmark-System wegfielen und gar nicht in die tatsächliche politische Abwägung mit einfließen könnten.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** erinnert an vorangegangene Sitzungen, in denen schon darauf hingewiesen worden sei, dass rein strukturell ein Vergleich insbesondere zu den ostdeutschen Bundesländern sehr schwierig sei und dass die Kosten beispielsweise im Saarland oder in Teilen Bayerns ähnlich hoch seien wie in Rheinland-Pfalz.

**Abg. Hedi Thelen** gesteht zu, dass ein struktureller Vergleich schwierig sei; aber die hauptsächliche politische Entscheidung, die den Rahmen für die Arbeit in den Werkstätten für behinderte Menschen darstelle, sei nun einmal das Bundesteilhabegesetz, das ein Bundesrecht sei. Natürlich bestünden auch auf Landesebene eigene Rahmenvereinbarungen, aber im Land selber hätten schon aus diesem Grunde die Werkstätten zumindest einmal relativ gleiche Aufgabenstellungen und einen gleichen Rahmen. Von daher halte sie einen Vergleich für sinnvoll, um auch politisch zu erkennen, wie unterschiedlich eine Arbeit statfinde, was in einem Land gut und was schlecht sei.

Sie habe den Eindruck, dass von den regierungstragenden Fraktionen von vornherein eine Abwehrhaltung bestehe. Ein Vergleich könne durchaus auch zu einer sehr positiven Weiterentwicklung führen, wenn beispielsweise bei einer Werkstatt, die sich in einem speziellen Aufgabenbereich kostenmäßig sehr stark von den anderen unterscheidet, nach genauerem Hinschauen festgestellt werde, dass es sich um eine positive Kostenmehrung handele, die im Ergebnis vielleicht viel bringe und den Betroffenen



besser integriere. Es gehe nicht nur um einen Hinweis darauf, wo eventuell gespart werden müsse, sondern es gehe darum herauszufinden, was funktioniere und was nicht funktioniere. Das Parlament habe die politische Verantwortung dafür.

Da es ein bundesweites Gesetz sei, spreche sie sich auch dafür aus, einen Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern anzustellen. Es sei noch nicht lange her, als die Kosten der Eingliederungshilfe in den Medien in eine sehr negative Diskussion geraten seien, weil die enorme Höhe beklagt worden sei. Sie sei gern bereit, die Höhe dieser Kosten auch zu vertreten, wenn sie Gewissheit darüber habe, dass es gut investiertes Geld sei für die Menschen, auch im Sinne dieser, vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesgrundlage des Bundesteilhabegesetzes. Aber dazu müsse man eben auch die entsprechenden Informationen erhalten. Ihr gehe es darum, dies alles gut vertreten zu können, aber dazu benötige sie diese Information. Es gehe nicht um Zweifel, man könne vieles glauben; aber ihr sei es immer lieber, etwas genau zu wissen.

**Rechnungshofpräsident Jörg Berres** nimmt Bezug auf die Ausführungen des Abgeordneten Teuber, der behauptet habe, der Rechnungshof sei in irgendeiner Weise Begründungen schuldig geblieben bzw. habe bestimmte Zahlen nicht begründet.

Der Rechnungshof habe in früheren Prüfungen mehrfach aufgezeigt, dass die Kosten gerade im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz überdurchschnittlich hoch seien im Vergleich zu anderen Bundesländern. Da der Rechnungshof kein Prüfungsrecht habe und da auch das Land, das die Verhandlungen mit den Trägern führe, ebenfalls keine Prüfungsmöglichkeiten besessen habe, habe der Rechnungshof auf diese prüfungsfreien Räume hingewiesen. Nun habe man einen prüfungsfreien Raum für das Land durch den Rahmenvertrag geschlossen, während das andere jedenfalls für den Rechnungshof nach wie vor offen geblieben sei. Der Rechnungshof werde sich sicherlich zu gegebener Zeit mit den Prüfungen des LSJV beschäftigen, und dies tue er letztlich in eigener Entscheidung. Es sei also keinesfalls so, dass der Rechnungshof irgendwelche Antworten schuldig geblieben wäre, sondern der Rechnungshof habe gar keine Möglichkeit gehabt, es zu prüfen. Diese prüfungsfreien Räume seien für den Rechnungshof nach wie vor gegeben.

Es gehe bei dieser Frage nicht nur um den wirtschaftlichen Einsatz von Steuermitteln, sondern der Hintergrund bestehe darin, dass die Wirtschaftlichkeit geprüft werde zu dem Zweck, dass die Mittel bei den Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich effizient ankämen. Genau dies sei der Hintergrund dieser Prüfung.

**Abg. Sven Teuber** merkt an, es sei unstrittig, dass der Landesrechnungshof festgestellt habe, dass Rheinland-Pfalz im Verhältnis zu anderen Bundesländern anders bezahle. Aber danach sei die Debatte sehr schnell in eine Bewertung dieser Frage übergegangen, obwohl es gar keine Grundlage dafür gegeben habe, anhand derer der Rechnungshof dies hätte erklären können.

Es gebe unterschiedliche Rahmenverträge, und es gebe unterschiedliche Rahmenverhandlungen in den unterschiedlichen Ländern. Diese Bewertung habe stattgefunden, ohne den Grund dafür erklären zu können. Nun bestehe mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz und mit den Rahmenverträgen die Situation, in eine tatsächliche Bewertung erst eintreten zu können, sobald die Prüfungen durch das LSJV stattgefunden hätten. Dies sei ein deutlicher Mehrwert im Gegensatz zu vorher. Niemand sträube sich gegen Transparenz, am allerwenigsten die Träger selbst.

Frau Abgeordnete Thelen habe soeben erneut auf einen gewissen Zweifel hingewiesen. Zwar sei in den Gesprächen deutlich geworden, dass die Eingliederungshilfe deutlich angewachsen sei; allerdings habe das Parlament in der Vergangenheit auch über Fragen psychischer Erkrankungen oder über Fragen von Arbeitsbelastung gesprochen oder von Belastung und Überforderung in der Gesellschaft. Das Parlament habe die Aufgabe, das eine in das andere richtig einzuordnen.

Wenn die Ausgaben für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei über 1 Milliarde Euro lägen, müsse man gleichzeitig berücksichtigen, dass dies innerhalb von zehn Jahren ein Pro-Kopf-Anstieg von ungefähr gerade einmal 14 % sei, während das Bruttoinlandsprodukt um 28 % gestiegen sei. Wenn man nur einmal die Inflationsrate herunterrechne, könne man schon gar nicht mehr von einer Steigerung sprechen. Insoweit glaube er nicht, dass der Zweifel in dieser Frage angemessen und gerechtfertigt sei.

**28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.09.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Viel entscheidender seien für ihn die Fragen, die das LSJV aktuell in den Verhandlungen über all die anderen noch offenen Punkte führen müsse und welche Standards eigentlich gewollt seien. Dies werde nämlich durch das Bundesteilhabegesetz gerade nicht genau geregelt, sondern dafür seien das Landesausführungsgesetz und die Verhandlungen mit den Trägern da.

Die Frage sei, welche Standards eigentlich gewünscht seien und wie man Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überhaupt noch gewinnen könne, dieser Arbeit nachzugehen, wohin gegen in Sonntagsreden immer eine andere Gesellschaft dargestellt werde. In der Arbeitnehmerschaft in Deutschland bestehe eine Überlastung, eine Überforderung und eine Quote von 71 % an Überstunden, während der Bedarf immer weiter steige, während die Entwicklung in einen Arbeitnehmermarkt hineinreiche, der immer weniger auf soziale Berufe ausgerichtet und ausgelegt sei.

Diese Frage müsse sich Politik viel eher stellen als die Frage nach den Benchmarks. Politik müsse sich fragen, wie sie diese Jobs bezahlen wolle, weshalb die jungen Menschen nicht in diesen Berufen arbeiten wollten und weshalb so viele aus diesen Berufen in Frührente gingen bzw. sich einen alternativen Job suchten. Dies seien herausfordernde Fragen für die SPD. Diese Punkte müsse Politik klären, und er sei dankbar, wenn die Rahmenverhandlungen dazu geführt würden und man anhand von Prüfergebnissen die Antworten diskutieren könne. Er würde sich freuen, wenn alle gemeinsam wieder zu diesem Kontext des Themas zurückkämen und weniger eine Rechnungsprüfungskommission aus diesem Thema machten. Dies sei eine gesamtgesellschaftliche und eine herausfordernde Frage, die das Bundesteilhabegesetz der Politik aufgegeben habe und die an dieser Stelle entscheidend sei.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Arbeit-von-morgen-Gesetz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/5243 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** trägt vor, die Wirtschafts- und Arbeitswelt werde von einem tiefgreifenden und rasanten Wandel erfasst. Digitale Technologien, ökologische Erfordernisse und gesellschaftliche Entwicklungen seien Treiber dieser Veränderungen, die an den Grundfesten der Industriestandorte rüttelten.

Gleichzeitig biete dieser Wandel aber auch enorme Chancen, die Arbeits- und Lebensqualität erheblich zu steigern. Daher sei es wichtig, gerade jetzt auf Weiterbildung und Qualifizierung zu setzen; denn Qualifizierung und lebenslanges Lernen seien wichtige Faktoren, um der Arbeitslosigkeit und dem sozialen Abstieg entgegenzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse eine Kultur der Weiterbildung geschaffen werden.

Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz sei hier bereits ein wichtiger Baustein gelegt worden. Als weiteren Schritt zur Etablierung einer Weiterbildungskultur habe nun Bundesarbeitsminister Hubertus Heil im Rahmen seiner Sommerreise das Arbeit-von-morgen-Gesetz angekündigt. Ziel dieses Gesetzes solle es sein, die Arbeitnehmer in Deutschland in einer Konjunkturkrise besser vor dem Verlust ihrer Arbeitsplätze zu schützen.

Zu den einzelnen Vorhaben des neuen Gesetzes:

**1. Einführung eines Transformationszuschusses**

Der Transformationszuschuss solle neben den Förderleistungen aus dem Qualifizierungschancengesetz eine zusätzliche Förderlinie darstellen. Werde eine Weiterbildung durchgeführt, so sollten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen höheren Zuschuss zum Arbeitsentgelt und auch zu den Weiterbildungskosten erhalten können. Darüber hinaus könne dann als Ermessensleistung ein höherer Transformationszuschuss gezahlt werden. Über die genaue Ausgestaltung dieses Transformationszuschusses lägen noch keine Informationen vor.

**2. Perspektivqualifizierung**

Mit der Perspektivqualifizierung solle eine zusätzliche Fördermöglichkeit an Unternehmen geschaffen werden. Diese solle sich an Arbeitgeber richten, die bereit seien, Arbeitnehmer für die Dauer einer Weiterbildung weiter zu beschäftigen, obwohl diese keine Perspektive auf Weiterbeschäftigung in dem Unternehmen hätten.

Die Unternehmen sollten einen Zuschuss sowohl zum Arbeitsentgelt als auch zu den Weiterbildungskosten erhalten. Ziel dabei solle es sein, die Beschäftigten fitzumachen für die Arbeit von morgen, selbst wenn diese Arbeit nicht mehr beim selben Unternehmen stattfindet und damit Arbeitslosigkeit gegebenenfalls vermieden werden könne.

**3. Verbesserung beim Transferkurzarbeitergeld**

Unabhängig von Alter und Berufsabschluss sollten beim Transferkurzarbeitergeld zukünftig längere Qualifizierungsmaßnahmen möglich sein.

**4. Nachholen eines Berufsabschlusses**

Arbeitslose wie auch Beschäftigte ohne Berufsabschluss sollten künftig ein Recht haben, den Berufsabschluss nachzuholen. Während der Weiterbildung zum Nachholen des Berufsabschlusses sollten die Weiterbildungskosten gefördert und das Arbeitslosengeld bzw. das Arbeitsentgelt fortgezahlt werden.

## 5. Verbesserung beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld sollten mehr Anreize für Weiterbildung geschaffen werden. Deshalb sollten bei Beschäftigten, die konjunkturelles Kurzarbeitergeld bezögen und eine Weiterbildungsmaßnahme absolvierten, die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers übernommen und die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes verlängert werden. Voraussetzung hierfür sei eine Betriebsvereinbarung, die einen Qualifizierungsplan beinhalte.

Neben den beschriebenen Maßnahmen sollten im Rahmen einer Verordnungsermächtigung Krisenreaktionsregelungen eingeführt werden, um in einer Krise schnell handlungsfähig zu sein. Ziel einer vorausschauenden Arbeitsmarktpolitik müsse es sein, sowohl den Strukturwandel als auch konjunkturelle Risiken abzufedern. Genau hier setzten die vorgeschlagenen Maßnahmen im Arbeit-von-morgen-Gesetz an, da die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente weiterentwickelt und zielgenau ausgerichtet werden sollten.

Auswertungen des Statistiks Service der Bundesagentur für Arbeit zeigten, dass es gerade im Bereich der angezeigten Kurzarbeit in Rheinland-Pfalz gegenüber dem Vorjahr zu Steigerungen gekommen sei. Sollte sich die Konjunktur also kurzfristig oder auch vorhersehbar weiter eintrüben, so sei man mit diesen präventiven Maßnahmen darauf vorbereitet. Die Landesregierung unterstütze die geplanten Maßnahmen des Bundesarbeitsministers.

**Abg. Sven Teuber** führt aus, mit dem neuen Arbeit-von-morgen-Gesetz gehe es um die Möglichkeit, Menschen in einem Beruf resilienter, also widerstandsfähiger zu machen gegenüber Veränderungen, Transformationsprozessen in der Gesellschaft und dadurch ausgelösten Stressfaktoren, die damit einhergingen. Er verweise dazu unter anderem auf eine wissenschaftliche Plattform zu diesem Thema. Richard Baldwin, einer der Betreiber dieser Plattform und ein führender Ökonom, spreche davon, dass mindestens die Hälfte der Dienstleistungsberufe in einem Wandel begriffen sei.

Er fragt, wann das Gesetz der Großen Koalition in Berlin absehbar bzw. in der Umsetzung sei. Das Thema der Weiterqualifizierung finde mit dem Qualifizierungschancengesetz, in dem ein Recht auf Weiterbildung verankert sei, bereits Berücksichtigung, das seit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft sei.

Derzeit sei überall von Horrorszenarien zu lesen, was die wirtschaftliche Entwicklung anbelange. Aktuell könne er am Arbeitsmarkt nicht erkennen, dass eine konjunkturelle Eintrübung stattfinde. Er möchte wissen, wie die Landesregierung dies für Rheinland-Pfalz einschätze und ob eine Eintrübung dort absehbar sei. In seiner Region jedenfalls sei der von der IHK erhobene Wirtschaftsindex noch weitestgehend auf dem Niveau der letzten zwei Jahre, die bekanntlich wirtschaftlich durchaus gute Jahre gewesen seien.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** entgegnet, wenn das Arbeit-von-morgen-Gesetz auf den Weg gebracht werde und in Kraft trete, sei Deutschland gut aufgestellt und gut vorbereitet für die Zukunft. Dies seien die ersten Eckpunkte, die sie heute berichtet habe. Konkretes aus dem BMAS werde bis Ende Oktober erwartet. Wenn alles gut gehe, könne das Gesetz bis Mitte 2020 an den Start gehen.

Sie halte nichts von Horrorszenarien. Gleichwohl könne man auch bei den Unternehmen in Rheinland-Pfalz durchaus leichte Eintrübungen feststellen. Es gebe noch keinen Grund zur Sorge; allerdings müsse man auch nicht erst dann reagieren, wenn es schon zu spät sei, sondern man müsse die Instrumente nutzen, die präventiv schon zur Verfügung stünden. Wenn es dann gelinge, sich mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz entsprechend aufzustellen, könne sie es nur begrüßen. Sie teile diese Einschätzung bezüglich der konjunkturellen Eintrübung; gleichwohl müsse man auch keine Horrorszenarien zeichnen, um nicht plötzlich in eine self-fulfilling prophecy zu geraten.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** kommt auf das Nachholen von Berufsabschlüssen zu sprechen und schließt die Frage an, inwieweit sich dies von den bisherigen Projekten wie WeGebAU oder Teilqualifizierung unterscheide.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** antwortet, seit dem Sommer 2019 gebe es die sogenannte nationale Weiterbildungsstrategie, in der zunächst einmal das Recht auf das Nachholen eines

Berufsabschlusses verankert worden sei. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolge aktuell bei den Beziehern von Arbeitslosengeld wie auch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Nach dem neuen Gesetz, das nun auf den Weg gebracht worden sei, sollten sowohl Arbeitssuchende als auch Beschäftigte ohne einen Berufsabschluss künftig das Recht haben, diesen Berufsabschluss nachzuholen. Die einzige Voraussetzung bestehe darin, dass sie für den angestrebten Beruf geeignet sein müssten – dies finde sich auch im Beschluss der Weiterbildungsstrategie wieder –, und während der Weiterbildung sollten die Weiterbildungskosten gefördert und auch das Arbeitslosengeld bzw. das Arbeitsentgelt fortgezahlt werden.

**Abg. Steven Wink** hält es für richtig, den Punkt des lebenslangen Lernens – die Berufsausbildung, das Nachholen des Berufsabschlusses – in den Fokus zu rücken. Die Unterstützung sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer sei hilfreich. Vor diesem Hintergrund bittet er darum, die Jobcenter und die Arbeitsagenturen bestmöglich mit einzubinden. Manchmal würden Arbeitssuchende durch die Jobcenter aufgefordert, fünf Bewerbungen pro Monat zu schreiben, und man schicke sie auf ein Bewerbungseminar. Aber weitere Maßnahmen erfolgten dann nicht mehr, und dies helfe niemandem weiter.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** versichert, man sei in Rheinland-Pfalz sehr gut aufgestellt. Analog zum Qualifizierungschancengesetz befinde man sich auch beim Arbeit-von-morgen-Gesetz in enger Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit. Das Qualifizierungschancengesetz sei Thema auf der letzten großen Arbeitsmarktkonferenz gewesen, und dort sei auch schon das Arbeit-von-morgen-Gesetz angesprochen worden. Allen sei daran gelegen, die Arbeitsagenturen und Jobcenter entsprechend einzubinden. Sie sei zuversichtlich, dass ein gemeinsames Ziel verfolgt werde.

**Abg. Sven Teuber** legt dar, schon jetzt würden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land darin unterstützt, sich weiterzuqualifizieren und das lebenslange Lernen umzusetzen. Es bestehe eine Kooperation mit dem Handwerk, um als Land auch in diesem Bereich Modellprojekte aufzulegen und zu initiieren. Auf der Arbeitskonferenz sei dies ein Thema gewesen. Er bittet um weitere Informationen dazu.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** nimmt erneut Bezug auf das Projekt WeGebAU. Dieser Ausschuss habe schon einmal darüber debattiert, dass die Umschulungen zeitlich begrenzt seien und dies eine Limitation bei den Weiterbildungen für die Berufsabschlüsse darstelle. Er fragt nach, ob etwas verändert worden sei, was diese zeitliche Begrenzung anbetreffe.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** entgegnet, ihr sei keine Änderung bekannt geworden, was die zeitliche Begrenzung der Umschulungen beim Projekt WeGebAU anbelange.

Zu der Nachqualifizierung oder Weiterqualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sei anzumerken, es handele sich um ein Projekt, das gemeinsam mit der Handwerkskammer in Trier durchgeführt werde. Es sei geplant, dieses Projekt noch auszuweiten, weil es sehr erfolgreich sei. Das Projekt richte sich an Menschen mit Migration ohne Berufsabschluss, die aber im Bereich des Handwerks schon eine Arbeit gefunden hätten. Es gehe darum, diese Menschen davon zu überzeugen, einen Abschluss zu erwerben, um sie später in eine andere Lage für ihren zukünftigen Lebensweg zu versetzen. Natürlich sei im Moment der Druck im Handwerk besonders hoch, und vor allem dort arbeiteten Menschen, die keinen Berufsabschluss hätten. Mit diesem Projekt werde ihnen eine andere Perspektive ermöglicht, auch im Hinblick auf die Arbeit von morgen.

Die Frage des **Abg. Michael Wäschenbach**, ob das Leistungsvolumen des Gesetzes in etwa bekannt sei und ob es Gesetzesfolgen für das Land gebe, verneint **Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler**. Bisher seien ihr lediglich die rein inhaltlichen Eckpunkte bekanntgeworden. Möglicherweise werde sie Ende Oktober schon mehr über das Kostenvolumen berichten können.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte des **Abg. Sven Teuber** zu, dem Ausschuss Detailinformationen zu dem Nachqualifizierungsprojekt mit der Handwerkskammer Trier zuzuleiten.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Angehörigen-Entlastungsgesetz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/5248 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** berichtet, das geltende Sozialhilferecht sei im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität von gegenseitigen Einstandspflichten geprägt. Reiche das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, den sozialhilferechtlichen Pflegebedarf zu decken, gingen in der Regel dementsprechende zivilrechtliche Unterhaltsansprüche des Pflegebedürftigen bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfeaufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Dies gelte auch innerhalb der Familie.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe, dem Angehörigen-Entlastungsgesetz, werde die Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Angehöriger erheblich begrenzt. Die vorgesehenen Neuregelungen führten zu einer spürbaren Entlastung von Angehörigen, die gegenüber Menschen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhielten, unterhaltspflichtig seien.

Wie in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung würden Eltern und Kinder unterhaltsberechtigter Leistungsbezieher künftig erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro je unterhaltsverpflichteter Person für die Kosten mit herangezogen.

Darüber hinaus sehe der Gesetzentwurf eine Reihe von Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen vor und bringe das Leistungsrecht für diese Menschen noch weiter mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Einklang.

Hinsichtlich der Kernelemente des Gesetzentwurfs sollten, wie bereits erwähnt, Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unterhaltsverpflichtet seien, künftig entlastet werden, indem die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen sei.

Für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, die ab dem Jahr 2020 die heutige stationäre Einrichtung in der Eingliederungshilfe ablösen, solle eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der eine Anrechnung von Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Januar 2020 vermieden werde. Die Nichtanrechnung gewährleiste, dass Menschen mit Behinderungen zu Anfang Januar ihr Lebensunterhaltsbedarf zur Verfügung stehe und sie ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere für Miete und Verpflegung, nachkommen könnten.

Für Menschen mit Behinderungen, die im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig seien, solle der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt werden. Damit werde der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung getragen, indem Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM Personen im Arbeitsbereich gleichgestellt würden. An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Gleichstellung in Rheinland-Pfalz bereits gelebte Praxis sei. Unter Beachtung der gefestigten Rechtsprechung der Sozialgerichte habe die Landesregierung im April 2019 die Träger der Sozialhilfe per Rundschreiben ermächtigt, so zu verfahren.

Darüber hinaus solle das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen eingeführt werden. Menschen mit Behinderungen sollten künftig eine Förderung erhalten, wenn sie eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung aufnahmen und einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erwerben wollten.

Der letzte wichtige Punkt in diesem Gesetzentwurf sei die Verstärkung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen, die sogenannten EUTB. In Rheinland-Pfalz habe sich in den letzten anderthalb Jahren ein gutes Beratungsnetz gebildet, das schon jetzt ein wichtiger, niedrigschwelliger Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen geworden sei.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene finanzielle Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger – sowohl in der Sozialhilfe als auch in der Eingliederungshilfe – werde im Hinblick auf die bisher fehlenden Regelungen zum Ausgleich der Mehrkosten und die damit verbundenen Mehrkosten für Länder und Kommunen kritisch gesehen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Ausführungen beruhten vielfach auf Schätzungen, da eine genaue Prognose der zu erwartenden Mehrausgaben für die Länder und Kommunen derzeit nicht möglich sei. Die vorliegenden Statistiken gäben keine konkrete Auskunft, welche Einnahmen ein Träger der Sozialhilfe durch die Unterhaltsheranziehung erziele. Erfasst würden nur die Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen insgesamt. Auch sei nur schwer abschätzbar, in welchem Umfang neue Leistungsbezieher hinzukämen.

Ungeachtet der Schwierigkeit einer genauen Prognose seien für Länder und Kommunen Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich zu erwarten. Hierfür sei ein Finanzausgleich des Bundes in nennenswerter Größenordnung erforderlich.

**Abg. Lothar Rommelfanger** begrüßt, dass der Gesetzgeber das Angehörigen-Entlastungsgesetz auf den Weg gebracht habe: Durch dieses Gesetz würden viele Familien und Menschen finanziell entlastet und den Angehörigen von Pflegebedürftigen werde vor allem die Angst vor unkalkulierbaren finanziellen Forderungen genommen.

Als langjähriger Mitarbeiter der Lebenshilfe sei er erfreut, dass in dem Gesetz vorgesehen sei, die Eltern von bereits volljährigen Behinderten zu entlasten. Ebenso solle in dem Gesetz festgeschrieben werden, dass das Einkommen der Ehepartner in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werde. Deshalb stelle er gern fest, das Gesetz werde für Menschen mit Behinderungen, ihre Eltern und die Angehörigen von Pflegebedürftigen gut sein.

Wie von Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler angesprochen, sei noch der Punkt der Kosten zu bedenken. Zu unterstreichen sei, dass der Bund die Länder und die Kommunen diesbezüglich nicht im Stich lassen könne und in Zukunft in dieser Frage die notwendige Unterstützung zusagen müsse.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** hält das Gesetz aus Sicht der Betroffenen für wunderbar, aber die angesprochene Forderung an den Bund bestehe. Zu erinnern sei an die zum Teil heftigen Aussagen der Kommunen zum Bundeteilhabegesetz im Hinblick auf die Finanzierung. Deshalb könne sich Widerstand vorgestellt werden, und zu fragen sei, wie dies gelöst werden wolle. Es werde um Auskunft gebeten, ob die Aussicht bestehe, dass der Bund wirklich die gesamten Kosten trage oder nicht eher wie immer Land und Kommunen belastet würden.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** erwidert, in einem Ausschuss in Vorbereitung zur nächsten Bundesratssitzung werde dieses Thema derzeit diskutiert. Es gehe unter anderem um einen Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Bundesregierung aufgefordert werde, die mit dem Gesetz verbundenen Kostenfolgen zu überprüfen und für die Mehrbelastung der Länder und Kommunen eine geeignete finanzielle Kompensation umzusetzen.

Beim Bundesteilhabegesetz seien auch solche Anträge zur Übernahme der Mehrkosten gestellt worden. Der Bund habe sich daran nachher nicht gehalten. Nichtsdestoweniger müsse noch einmal die Position deutlich gemacht werden. Es könne sich durchaus vorgestellt werden, dass es von anderer Seite auch so kritisch benannt werde.

Für die Angehörigen sei es wichtig, eine kalkulierbare Sicherheit und im Zweifel Belastung zu bekommen, aber es müsse auch der Umgang mit den Kosten geklärt werden.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 4 der Tagesordnung:

**§ 43 a SGB XI - Sachstand**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/5329 –](#)

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** führt zur Begründung aus, er habe den kämpferischen Auftritt von Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler zu Paragraf § 43 a SGB XI und der Frage des Gleichbehandlungsgrundsatzes am 19. September 2016 in Berlin sehr wertgeschätzt. Nachdem bereits im Jahr 2017 ein Sachstand erbeten worden sei, werde dies in dieser Sitzung erneut getan.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** führt aus, § 43 a SGB XI lege fest, dass sich die Pflegekassen mit einem Maximalbetrag von 266 Euro beteiligten, wenn pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2 bis 5 mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebten.

In der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschuss am 28. September 2017 habe sie das Zustandekommen der Regelung des § 43 a SGB XI erklärt: Ursprünglich sei sich über die Frage gestritten worden, inwieweit die Leistungen der Pflegeversicherung im stationären Bereich für die in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebenden pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen finanziert werden sollten. Die Idee sei gewesen, die Pflegeversicherungen an dieser Stelle finanziell zu entlasten. Dies sollte auf Kosten der Eingliederungshilfe geschehen: Für Menschen mit wesentlichen Behinderungen ohne eigenes Einkommen und Vermögen sei es unerheblich – so die Idee des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestags –, wer die Pflegeleistungen finanziere, da vor Einführung der Pflegeversicherung diese Leistungen bereits über die Eingliederungshilfe finanziert worden seien.

Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen würden also anders behandelt als solche, die in anderen Wohnformen lebten. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 sei zu befürchten, dass sich der Geltungsbereich dieser Regelung erweitere, weil mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz der Bezug auf vollstationäre Einrichtungen durch den Bezug auf Räumlichkeiten ersetzt werde, auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung finde. Diese Festlegung sei für sie und für viele andere Menschen problematisch, weil sie sozial ungerecht sei und konkret gegen die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung zu verstoßen scheine.

Menschen mit Behinderungen zahlten wie alle anderen Menschen solidarisch Beiträge in die Sozialversicherung ein, dürften die Leistungen dann im Bedarfsfall aber nicht in gleicher Höhe abrufen. Für das Ministerium bestehe keine Vereinbarkeit mit dem Grundsatz einer teilhabeorientierten Politik. Das Ergebnis des Gutachtens aus dem Jahr 2015 von Professor Dr. Felix Welti, der mit der Prüfung beauftragt gewesen sei, ob die Regelung des § 43 a SGB XI mit dem Grundgesetz in Einklang stehe, sei klar gewesen: Die Regelung des § 43 a SGB XI verstoße gegen Verfassungsrecht.

Da die Schlussfolgerungen des Gutachtens von Professor Welti jedoch nicht zwingend seien, seien sich die Bundesländer insgesamt einig gewesen, dass es einer weiteren Prüfung des § 43 a SGB XI bedürfe. Aufgrund der Vereinbarungen im aktuellen Koalitionsvertrag von Rheinland-Pfalz sei sich zur Aufgabe gemacht worden, der Verfassungskonformität des § 43 a SGB XI nachzugehen. Zwischenzeitlich hätten hierzu Gespräche des Ministeriums mit Vertretern des für Justiz zuständigen Ministeriums stattgefunden. Das Ergebnis sei gewesen, dass sich das Gutachten von Professor Welti intensiv mit der Verfassungskonformität der Kostenwirkung für die Leistungs- und Kostenträger befasse. Die eigentliche Frage bestehe aber darin, ob sich § 43 a SGB XI auf die Leistungsrechte von Menschen mit Behinderungen auswirke. Insofern erscheine das Gutachten von Professor Welti für die Verfassungsklage als nicht hinreichend. Die Landesregierung verfolge gleichwohl den Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag weiter.

Auf die Frage von **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme**, auf welche Wohnformen es ab dem Jahr 2020 angewendet werde, erwidert **Joachim Speicher (Abteilungsleiter im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie)**, es hänge mit dem neuen Begriff der besonderen Wohnformen und der Tatsache, dass ab 1. Januar 2020 keine stationären Wohnformen mehr existierten, zusammen.

Infolge der neuen Fassung werde es nicht mehr ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen, sondern lediglich noch die besondere Wohnform geben. Die besondere Wohnform umfasse zunächst



**28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.09.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

die bisher nicht stationären Leistungen. § 43 a SGB XI beziehe sich aber auf Menschen in stationären Wohnformen, weshalb es habe verändert werden müssen. Unter besonderer Wohnform sei nun aber auch alles zu verstehen, was im Zuge der „Ambulantisierung“ schon habe modernisiert werden wollen und bisher erreicht worden sei, nämlich dass in bisher ambulanten Wohnformen von Menschen mit Behinderungen ambulante Pflegedienste hätten zu ihnen nach Hause kommen können.

Da der Begriff „stationär“ nicht mehr existiere, werde es unter besondere Wohnform gefasst, womit nicht nur die bisher stationären Wohnformen gemeint seien; § 43 a SGB XI beziehe sich dann vielmehr auch auf ambulante Wohnformen. Dies werde vonseiten des Ministeriums kritisch gesehen, dem **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** beipflichtet.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Kritik an Kosten für Integrationshelfer in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/5335 –](#)

**Abg. Michael Wäschenbach** führt zur Begründung aus, der SWR habe über den Kommunalbericht des Landesrechnungshofs berichtet. Es gehe darum, dass Integrationshelfer an Schulen für gleiche Leistungen von den Kommunen unterschiedlich entlohnt würden und die Dokumentation der Leistungen nicht nachvollziehbar sei sowie unzureichend kontrolliert werde.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** weist zunächst darauf hin, Inklusion habe zum Ziel, dass alle Menschen uneingeschränkte Teilnahmemöglichkeiten an allen Aktivitäten des täglichen Lebens haben könnten. Dabei stehe ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderung im Mittelpunkt. Das bedeute, in allen Lebensbereichen müssten entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Menschen mit Behinderungen müsse ein gleichberechtigter und ungehinderter Zugang zu diesen Strukturen ermöglicht werden. Dies treffe insbesondere auf den Bereich der Bildung und somit auch auf die Schulbildung zu. Der gemeinsame Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sollte dabei der Normalfall sein.

Es stehe außer Frage, dass sich die Schulen in Rheinland-Pfalz auf den Weg des gemeinsamen Schulbesuchs gemacht hätten. Im Jahr 2014 sei das Recht der Eltern, zwischen inklusivem Unterricht an Schwerpunktschulen und Förderschulen als Lernort für ihr Kind zu wählen, erstmals in das Schulgesetz des Landes aufgenommen worden. Mehr als ein Drittel aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werde mittlerweile inklusiv außerhalb von Förderschulen unterrichtet.

Die individuelle und sonderpädagogisch ausgerichtete Bildung und Erziehung sei Aufgabe des Landes. Das Ministerium für Bildung weise den Schulen das dafür erforderliche Personal zu. Um die erfolgreiche schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicherzustellen, könnten zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zur Teilhabe an Bildung erforderlich sein. Diese unterstützten die Kinder in ihrer Selbstversorgung im schulischen Alltag. Sie halfen zum Beispiel bei lebenspraktischen Verrichtungen und bei der Orientierung im schulischen Umfeld.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Integrationshilfen in Schulen würden aktuell aus dem Rechtskreis des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch für körperlich und geistig behinderte Schülerinnen und Schüler und aus dem Rechtskreis des Achten Buchs Sozialgesetzbuch für seelisch behinderte Schülerinnen und Schüler gewährt. Die Jugend- und Sozialämter der Kommunen entschieden dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach ihrer spezialgesetzlichen Bestimmung über den Einsatz der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer.

Der Kommunalbericht 2019 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz fasse die wesentlichen Erkenntnisse zu dieser Thematik aus den Prüfungen in drei kreisfreien Städten, einer großen kreisangehörigen Stadt und fünf Landkreisen zusammen. Statistische Daten und Angaben bezögen sich, von Ausnahmen abgesehen, jedoch überwiegend auf das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Dabei sei ein starker Anstieg der Ausgaben und Fallzahlen festgestellt worden: Von 2012 bis 2017 seien die Fallzahlen um 70 % und die Ausgaben um 100 % gestiegen.

Der Bericht nenne detailliert und ausführlich viele Handlungsfelder mit entsprechenden Defiziten, zum Beispiel eine verbesserungswürdige interne Zusammenarbeit von Jugend- und Sozialämtern, unvollständige Leistungsakte, unvollständige Prüfungen von Voraussetzungen für die Leistungsgewährung, fehlende oder unvollständige Leistungsvereinbarungen sowie Mängel in der Hilfeplanung, insbesondere beim Personaleinsatz des verwaltungseigenen Sozialdienstes.

Dabei gebe der Kommunalbericht 2019 zu den jeweiligen Handlungsfeldern zumindest in Teilen auch Hinweise, wie und mit welchen Maßnahmen diesen Defiziten begegnet werden könne, insbesondere mit dem Ziel, finanzielle Mittel sparsam und effizient zum Wohl der jungen Menschen mit Teilhabebedarf einzusetzen. Der Bericht zeige auf, dass durchaus Instrumente vorhanden seien, den dringend erforderlichen Handlungsbedarf auch umzusetzen und vorhandene Steuerungsmöglichkeiten zu nutzen.

Hierbei dürfe der Einsatz des eigenen kommunalen Sozialdienstes zur Erstellung und Fortschreibung von Teilhabeplänen sowie die Teilnahme an Hospitationen zur Überprüfung von Teilhabebedarfen nur beispielhaft genannt werden.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, hätten die Jugendämter mit der einzelfallbezogenen Hilfeplanung ein vergleichbares Steuerungs- und Planungsinstrument.

Festzustellen sei, dass die in Rede stehende Kommune durchaus selbst Möglichkeiten habe, administrative Prozess- und Strukturverbesserungen herbeizuführen. Der Bericht liefere an vielen Stellen nützliche und brauchbare Hinweise. Mit den Regelungen im rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz habe der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz die kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bestimmt und somit Handlungs- und Steuerungsoptionen der Kommunen für diesen Personenkreis zusätzlich gestärkt.

Mit dieser Regelung sei ein hilfreiches Fundament gelegt worden, um Synergien mit den Jugendämtern zu bilden: Dazu gehörten das Stichwort Sozialdienst, die Qualitätssicherung und Prüfungen sowie Teilhabepläne auch besser miteinander abzustimmen, gemeinsame Leistungsvereinbarungen zu schließen und die Leistungsgewährung insgesamt besser abzustimmen.

**Abg. Hedi Thelen** erkundigt sich nach Hinweisen für die Qualifizierung und Fortbildung der Integrationshelfer gerade an Schulen und Kindergärten. In jüngster Zeit höre sie vermehrt Klagen von betroffenen Erzieherinnen und Lehrerinnen, bei denen in einer Klasse zwei bis drei Integrationshelfer zugegen seien, welche vereinzelt den Unterricht mitgestalten wollten. Abgesehen von der Frage der Kosten sei es wichtig, sich diese inhaltliche Arbeit noch einmal anzuschauen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** erwidert, es liege in der Hand der kommunalen Selbstverwaltung. Die Qualifikation der Integrationshelfer müsse sich nach dem Hilfebedarf desjenigen, der begleitet werden solle, richten.

**Abg. Lothar Rommelfanger** teilt die Ansicht, dass es eher die kommunale Selbstverwaltung betreffe. Außerdem sei es sehr schwierig, überhaupt Integrationshelfer zu finden und es sei von Region zu Region sehr unterschiedlich. Für die SPD-Fraktion stehe im Vordergrund, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben mit zu unterstützen, was mit Leben gefüllt werden müsse.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** betont mit Blick auf die Kritik des Rechnungshofs, eine Schwierigkeit bestehe darin, dass viele Aspekte im Bereich des Ermessens lägen. Rechnungshofpräsident Berres werde deshalb um Auskunft gebeten, was auf die geäußerte Kritik folgen solle.

**Rechnungshofpräsident Jörg Berres** erwidert, die Ergebnisse des Berichts seien im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die notwendigen Abstimmungen zwischen den Sozial- und Jugendämtern nicht in der Form stattgefunden hätten, sodass unterschiedliche Vereinbarungen mit den freien Trägern geschlossen worden seien.

Es sei eine Pflichtaufgabe der Kommunen und in dieser Frage keine Auftragsangelegenheit, bei der eine Fachaufsicht greife. Es gebe zu dem Thema Empfehlungen des Landes und auch der kommunalen Spitzenverbände, auf die der Landkreistag noch einmal als Reaktion auf den Kommunalbericht Anfang September hingewiesen habe. Vielleicht wäre es hilfreich, wenn diese Empfehlungen vor dem Hintergrund des Berichts überprüft und gegebenenfalls konkretisiert würden, damit die Kommunen weitere Hinweise im Rahmen der Umsetzung bekämen.

**28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.09.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Abg. Sven Teuber** regt an, Kommunen sollten sich vielleicht auf den Weg machen, Sozial- und Jugendämter zusammenzuführen, damit in manchen Punkten inklusiver gedacht werde und Schnittstellen reduziert würden, indem Strukturen so verändert würden, dass Menschen eine Anlaufstelle und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Säule hätten, in der sie erst einmal blieben. Dies sei bei gesetzgeberischen Prozessen wie dem Bundesteilhabegesetz schon angelegt. In Trier werde mit Unterstützung des Landes der Weg besritten, diese Fragen zu diskutieren.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Inklusionsarbeitsplätze in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/5367 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** führt aus, der Arbeitsmarkt boome nach wie vor, aber Arbeitslose mit einer Behinderung profitierten noch immer weniger von der positiven Arbeitsmarktentwicklung, weshalb andere Angebote gefragt seien. Die Anzahl von Inklusionsfirmen im Land wolle deshalb weiter ausgebaut werden. Derzeit seien in 70 Firmen 953 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt. Insgesamt würden 2.230 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze sowie 515 Stellen für geringfügig Beschäftigte angeboten.

Bis zum Ende der Legislaturperiode des Landesparlaments wolle die Zahl auf 1.000 Inklusionsarbeitsplätze erhöht werden. Damit dies gelingen könne und sich weitere private und öffentliche Unternehmen dafür interessierten, sei am 16. August 2018 in Kaiserslautern unter dem Motto „Zukunftsaufgabe Inklusionsfirmen“ eine landesweite Informationskampagne gestartet worden. Diese sei am 9. September 2019 im Schloss Engers in Neuwied mit einer ausgebuchten weiteren Veranstaltung fortgesetzt worden. Bei Bedarf seien weitere regionale Veranstaltungen in den kommenden Jahren geplant. Daneben seien zwei Plakate sowie ein Flyer gedruckt worden, und eine Anzeigenserie sei bereits im Sommer 2018 gelaufen.

Alle Maßnahmen würden gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen sowie in Abstimmung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen geplant und durchgeführt. Dabei helfe, dass bei Inklusionsfirmen in Rheinland-Pfalz auf eine gute und bewährte Struktur aufgebaut werden könne. Diese und die laufenden Maßnahmen führten dazu, dass das Ziel von 1.000 Inklusionsarbeitsplätzen bis zum Jahr 2021 erreicht werde.

Die öffentliche Förderung der Beschäftigung von behinderten Menschen in einer Inklusionsfirma bringe zweifelsfrei auch volkswirtschaftlich den größten Nutzen. Das habe einen einfachen Grund: Die in den Inklusionsfirmen beschäftigten Menschen mit einem Handicap zahlten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei Arbeitslosigkeit dürften sich die öffentlichen Kassen über diese Einnahmen nicht freuen; sie müssten im Gegenteil Kostensätze für die Werkstatt oder Lohnersatzleistungen zahlen. Es gelte in Zukunft, gemeinsam mit dem Bund und den Arbeitsagenturen die Finanzierung der Inklusionsfirmen zu sichern.

Derzeit würden die Inklusionsfirmen in Rheinland-Pfalz wie folgt gefördert: 30.000 Euro Investitionszuschuss pro neu geschaffener Vollzeitstelle, 30 % Zuschuss zu den Personalkosten dieser Stelle sowie 200 Euro Zuschuss zur arbeitsbegleitenden Betreuung pro Monat und Beschäftigten.

Folgende Voraussetzungen müssten für eine Förderung gegeben sein: erstens tariflich entlohnte, auf Dauer angelegte Beschäftigungsverhältnisse, zweitens die Schaffung von mindestens drei Arbeitsplätzen und drittens ein aussagekräftiges Konzept sowie Beachtung des Antragsverfahrens.

Das in Rheinland-Pfalz erfundene und durch das Bundesteilhabegesetz bundesweit eingeführte Budget für Arbeit sei ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderung aus einer WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Chance zu geben und die Durchlässigkeit wesentlich zu erhöhen. Auch die Inklusionsfirmen beschäftigten derzeit 120 Menschen über das Budget für Arbeit. Von den 953 Beschäftigten mit Behinderung seien 131 vor der Beschäftigung in einer WfbM gewesen und seien dann in die Inklusionsfirma gewechselt. 423 und damit der überwiegende Teil sei vor der Beschäftigung in Arbeitslosigkeit gewesen. Inklusionsfirmen seien auch für 192 Menschen mit einer psychischen Behinderung ein geeigneter Arbeitgeber.

Mit der Veranstaltung am 9. September 2019 im Schloss Engers und der gesamten Informationskampagne sei dazu beigetragen worden, dass arbeitssuchenden Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme an der Arbeitsgesellschaft ermöglicht werde.

**28. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.09.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Abg. Steven Wink** bemerkt, in der Praxis bestehe mit Sicherheit noch ein Problem: das eine oder andere Mal unterschätzten sich Bewerber selbst und trauten sich nicht bzw. Stellenausschreibungen von Unternehmen würden für manche Positionen, für die ein Mensch mit Behinderung eingestellt werden könnte, teilweise überschätzt.

Hinsichtlich der Bürokratie sei es oftmals für kleinere Unternehmen ein Problem, beispielsweise bezüglich einheitlicher Ansprechpartner oder transparenter Verfahren in dem Bereich. Deshalb sei von Interesse, welche Beeinträchtigungen bestünden und was angedacht sei, um noch stärker zu informieren.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** erwidert, die Landesregierung habe der Firma Schneider Organisationsberatung in Trier den Auftrag erteilt, schon im Vorfeld und nicht nur begleitend – wenn eine Firma schon gegründet worden sei – zu beraten.

Wichtig sei ferner ein Austausch über Möglichkeiten, Hürden zu umgehen, mit denjenigen, die diese Hürden überwunden und schon einmal Inklusionsfirmen gegründet hätten. Die Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen biete eine wunderbare Plattform, weil dort alle Beteiligten aus dem Land Rheinland-Pfalz versammelt seien und von den Erfahrungen profitiert werden könne.

*Der Antrag ist erledigt.*

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** die Sitzung.

gez. Anja Geißler

**Protokollführerin**

**Anlage**

**In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:**

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Guth, Jens	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Sahler-Fesel, Ingeborg	SPD
Teuber, Sven	SPD
Lohr, Stephanie	CDU
Thelen, Hedi	CDU
Wäschenbach, Michael	CDU
Weller, Jessica	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Wink, Steven	FDP
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Für die Landesregierung:**

Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
----------------------------------	--

**Für den Rechnungshof:**

Berres, Jörg	Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz
--------------	---

**Landtagsverwaltung:**

Schmitt, Claudia	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Stenografischen Dienst (Protokollführerin)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)